
WIRD DIR AUCH SO SCHWINDELIG, WENN DU EIN RUNDSCHREIBEN ZU SCHNELL LIEST?

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 11/2025:

Alle Steuerzahler

Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor
Neues Schreiben zur Steuerermäßigung für eine energetische Gebäudesanierung
Keine außergewöhnlichen Belastungen: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs
Nur eine Gebühr bei einheitlich erteilter verbindlicher Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern
Auskunftsersuchen an Bauträger über leistende Bauunternehmen im Gemeindegebiet ist rechtmäßig
Bürgschaftsausfall: BFH erleichtert steuerliche Anerkennung von Verlusten
Fahrten zum Betriebssitz - So können Berufskraftfahrer Werbungskosten absetzen
Anonymes Hinweisgebersystem in Niedersachsen gestartet
Steuerbegünstigung trotz Widerruf - BFH stärkt Nachfolgeplanung

Freiberufler und Gewerbetreibende

Ist die Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsmethode?
E-Bilanz: Neues Datenschema und Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden
Die Verfahrensdokumentation
Erhebliche Zweifel an amtlicher Richtsatzsammlung
Nicht kampfflos aufgeben Steuer-Ärger im Handwerk: Finanzamt streicht Tagespauschale
Das Thema der Einkünfte aus der THG-Quote bei Elektrofahrzeugen kann sowohl den unternehmerischen als auch den privaten Bereich betreffen.

Umsatzsteuerzahler

„Entnahme-Verkauf-Modell“ setzt eine eindeutige Entnahmehandlung voraus

Arbeitgeber

Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer
Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich
Statistik der Lohnsteuer-Außenprüfungen für das Jahr 2024

Abschließende Hinweise

Inhalte anonymer Anzeigen muss das Finanzamt grundsätzlich nicht offenlegen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2025

Alle Steuerzahler

Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor

Die Bundesregierung hat am 10.9.2025 **das Steueränderungsgesetz 2025** beschlossen. Hervorzuheben sind **die Anhebung der Entfernungspauschale** auf 0,38 EUR bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer, **die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** auf 7 % sowie bessere Rahmenbedingungen **für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine**.

Entfernungspauschale: 0,38 EUR ab dem ersten gefahrenen Kilometer

Derzeitige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann **eine Entfernungspauschale** geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **mit 0,30 EUR** anzusetzen. **Ab dem 21. Kilometer** gilt eine erhöhte Pauschale von **0,38 EUR**.

Mit Wirkung **ab 2026** soll die Entfernungspauschale bereits **ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR** betragen.

Merke: Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern allerdings nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 EUR p. a.) überschreitet.

Beachten Sie: Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige **mit geringeren Einkünften** auch nach 2026 die Mobilitätsprämie erhalten.

7 % Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Bundesregierung möchte die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützen. Daher soll die **Umsatzsteuer für Speisen** in der Gastronomie **ab dem 1.1.2026 auf 7 %** reduziert werden. **Für Getränke** soll es allerdings bei den **19 % Umsatzsteuer** bleiben.

Beachten Sie: Bei Speisen würde dann **die derzeitige** (mitunter streitanfällige) **Unterscheidung „Verzehr außer Haus“** (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus **„Verzehr im Haus“** (Restaurationsleistung mit 19 %) entfallen.

Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll **der Übungsleiterfreibetrag ab 2026 von 3.000 EUR auf 3.300 EUR angehoben** werden. **Die Ehrenamtspauschale** soll **von 840 EUR auf 960 EUR erhöht** werden.

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf folgende **Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit mit Wirkung ab 2026** vor:

- Die **Freigrenze** für den **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** soll **um 5.000 EUR auf 50.000 EUR** angehoben werden.
Beachten Sie: Durch die Freigrenze werden Geschäftsbetriebe, die **nur geringe Umsätze** erwirtschaften, mit ihren Gewinnen **von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt**.
- Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** soll für steuerbegünstigte Körperschaften **abgeschafft** werden, **deren Einnahmen nicht mehr als 100.000 EUR pro Jahr** betragen. Bisher liegt diese Freigrenze bei 45.000 EUR.
- Auf **eine Sphärenzuordnung von Einnahmen** bei Körperschaften mit Einnahmen **bis zu 50.000 EUR** soll **verzichtet** werden. Steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu 50.000 EUR einnehmen, müssen somit **keine Abgrenzung und Aufteilung** dahingehend vornehmen, ob diese Einnahmen **dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb** zuzuordnen sind.
- Bislang kann **der Bau und der Betrieb von Photovoltaikanlagen den Status der Gemeinnützigkeit gefährden**. Dies soll wie folgt geändert werden: „Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft **Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen** und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, **soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt**.“
- **E-Sport** soll **als gemeinnützig** behandelt werden.
Beachten Sie: Unter E-Sport wird **der Wettkampf zwischen menschlichen Personen in Computer- und Videospielen** einschließlich mobiler und Virtual-Reality-Plattformen mithilfe von Eingabegeräten (Controller, Tastatur, Maus, Touchscreen etc.) verstanden.

Merke: Derzeit handelt es sich „nur“ um einen Regierungsentwurf. Der Bundestag und der Bundesrat müssen noch zustimmen.

Neues Schreiben zur Steuerermäßigung für eine energetische Gebäudesanierung

Steuerpflichtige, die ihre **Immobilie zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können unter den Voraussetzungen des § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Zu **den An-**

wendungsfragen hatte das Bundesfinanzministerium bereits 2021 **ein Schreiben** veröffentlicht, das nun **in einer überarbeiteten Fassung** vorliegt.

In dem 33 Seiten umfassenden Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich klar, dass **auch eine Wohnflächenerweiterung begünstigt ist**. In der Rz. 3 heißt es: Wird im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäudes die Wohnfläche erweitert, können **auch die an der Erweiterung durchgeführten energetischen Maßnahmen** der steuerlichen Förderung nach § 35c EStG unterfallen.

Als Beispiele nennt das Bundesfinanzministerium **eine Gaube, eine Dachgeschossaufstockung oder einen Anbau**.

Beachten Sie: Wie in der Vorfassung ist **eine Anlage** enthalten, die **typische vorbereitende Arbeiten und Umfeldmaßnahmen** aufführt. Diese können von der Steuerermäßigung umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV (= **Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**) genügenden energetischen Maßnahme stehen.

Keine außergewöhnlichen Belastungen: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **Vermögensverluste aus einem Trickbetrug**, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, **nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig** sind.

Sachverhalt

Eine 77 Jahre alte Rentnerin erhielt von einem vermeintlichen Rechtsanwalt einen Telefonanruf. Dieser gab an, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die drohende Untersuchungshaft könne durch Zahlung einer Kaution von 50.000 EUR vermieden werden. Daraufhin hob die Rentnerin den Betrag von ihrer Bank ab und übergab ihn einem Boten. Nachdem sie den Betrug durchschaut hatte, erstattete sie Strafanzeige. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Den Vermögensverlust machte die Rentnerin in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend – jedoch ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind die Aufwendungen **nicht außergewöhnlich**. Die Rentnerin ist Opfer einer Betrugsmasche geworden, die potenziell jeden treffen kann.

Zudem **fehlt es an der Zwangsläufigkeit**, die nach Ansicht des Finanzgerichts Münster wie folgt **zweistufig zu prüfen** ist:

- Eine Zwangsläufigkeit scheidet von vornherein aus, wenn sich **das Opfer durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten** selbst erpressbar gemacht hat. Das lag **im Streitfall jedoch nicht vor**.
- Der zweite Schritt betrifft die Frage, ob **zumutbare Handlungsalternativen** vorlagen, die den Erpressungsversuch mit einiger Sicherheit wirkungslos gemacht hätten. Das Finanzgericht entschied, dass es der Rentnerin **objektiv zumutbar** gewesen wäre, zunächst **zu ihrer Tochter oder zur Polizei Kontakt aufzunehmen**. Selbst wenn die behauptete Verhaftung der Tochter gedroht hätte, wäre es zumutbar gewesen, den Betrag nicht zu zahlen, da eine den rechtsstaatlichen Vorschriften entsprechende Anordnung der Untersuchungshaft **in Deutschland keine Gefahr für Leib und Leben** darstellt.

Beachten Sie: Die **Revision wurde zugelassen**, da die steuerliche Behandlung von Betrugsopfern bei Schockanrufen viele Steuerpflichtige betrifft und **höchststrichterlich noch nicht geklärt ist**.

Nur eine Gebühr bei einheitlich erteilter verbindlicher Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **gegenüber mehreren Antragstellern nur eine Gebühr** für die Bearbeitung **einer verbindlichen Auskunft** erhoben werden kann, wenn die Auskunft **den Antragstellern gegenüber tatsächlich einheitlich erteilt** wird.

Sachverhalt

Acht Personen, die an einer Holdinggesellschaft beteiligt waren, planten eine Umstrukturierung. Sie baten das Finanzamt hierzu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft nach § 89 der Abgabenordnung (AO). Daraufhin erteilte das Finanzamt acht inhaltsgleiche Auskünfte und erließ acht Gebührenbescheide über je 109.736 EUR (gesetzliche Höchstgebühr) – jedoch zu Unrecht.

Der Bundesfinanzhof sah die Voraussetzungen des § 89 Abs. 3 S. 2 AO als erfüllt an. Dieser sieht vor, dass **nur eine Gebühr** zu erheben ist, wenn die verbindliche Auskunft **gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt** wird. In diesem Fall sind **alle Antragsteller Gesamtschuldner** der Gebühr.

Beachten Sie: Dass **jedem Beteiligten ein entsprechender Bescheid** übermittelt wurde, ändert nichts daran, dass in der Sache **nur eine verbindliche Auskunft** vorliegt.

Auskunftsersuchen an Bauträger über leistende Bauunternehmen im Gemeindegebiet ist rechtmäßig

Das VG München hat entschieden, dass ein Bauträger einer Gemeinde Auskunft über leistende Bauunternehmen an in der Gemeinde liegenden Bauprojekten erteilen muss (7.5.25, M 28 K 21.6742, Abruf-Nr. 249190).

Entsprechende Auskunftsersuchen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V. m. § 93 Abs. 1a AO dienen dazu, Betriebsstätten im Vorfeld des GewSt-Zerlegungsverfahrens zu erfassen. Sie sind zu diesem Zweck rechtmäßig. Zwar fällt das GewSt-Zerlegungsverfahren gern. Art. 18 KAG BY nicht in die Verwaltungshoheit der Gemeinden, sondern der Finanzämter. Dies schließt Ermittlungsbefugnisse der Kommunen, Betriebsstätten auf ihrem Gemeindegebiet zu erfassen, jedoch nicht aus. Aus der grundsätzlichen Verwaltungskompetenz (Art. 18 KAG BV) und der Ertragshoheit der Gemeinden für Realsteuern (Art. 106 Abs. 6 S. 1 GG) leitet sich eine gemeindliche Verwaltungskompetenz im Vorfeld eines Zerlegungsverfahrens ab, um Betriebsstätten auf Gemeindegebiet zu erfassen. Nur so können Kommunen Kenntnis von nicht dauerhaften Betriebsstätten i. S. d. § 12 S. 2 Nr. 8 AO erlangen.

Bürgschaftsausfall: BFH erleichtert steuerliche Anerkennung von Verlusten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 1. Juli 2025 (Az. VIII R 3/23) klargestellt, dass Verluste aus einem Bürgschaftsausfall steuerlich als Kapitalverlust anerkannt werden können – auch wenn die Bürgschaft unentgeltlich übernommen wurde. Entscheidend ist, ob die Übernahme auf einem wirtschaftlichen Hintergrund beruhte. Im konkreten Fall hatte ein Steuerzahler für ein Darlehen einer GmbH eine Bürgschaft übernommen und wurde später in Anspruch genommen. Die GmbH ging insolvent, der Rückgriff gegen sie blieb erfolglos. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten eine steuerliche Berücksichtigung ab, da es angeblich an einer Einkünfteerzielungsabsicht fehle. Der BFH sah das anders: Bei Kapitalforderungen – wozu auch eine Bürgschaftsregressforderung gehört – gilt grundsätzlich die Vermutung, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Diese Vermutung kann nur widerlegt werden, wenn die Bürgschaft völlig ohne wirtschaftlichen Hintergrund gegeben wurde, etwa rein aus Gefälligkeit.

Für die Praxis bedeutet das: Wer eine Bürgschaft übernimmt, sollte wirtschaftliche Motive – wie Darlehenssicherung, Gewinnbeteiligung oder Zinsvereinbarungen schriftlich festhalten. Tritt später ein Forderungsausfall ein, kann der Verlust steuerlich geltend gemacht werden. Das Urteil stärkt die Position von Steuerzahlern, die bei unternehmerischen Engagements durch Bürgschaften Verluste erleiden. Dennoch bleibt eine sorgfältige Dokumentation entscheidend, um die Anerkennung gegenüber dem Finanzamt durchzusetzen.

Fahrten zum Betriebssitz - So können Berufskraftfahrer Werbungskosten absetzen

Berufskraftfahrer, die nur am Wochenanfang oder am Wochenende zum Betriebssitz ihres Arbeitgebers fahren, können diese Fahrten steuerlich, nach den üblichen Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten geltend machen, das hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 25. Februar 2025 (15 K 3114/23) bestätigt.

Im konkreten Fall hielt sich der Steuerzahler, ein Berufskraftfahrer mit Wohnsitz in Polen, lediglich rund vier Stunden pro Woche am Betriebssitz seines Arbeitgebers auf. Nach seinem Arbeitsvertrag war er jedoch verpflichtet, seine Tätigkeit als Kraftfahrer bundesweit auf einem ihm persönlich zugewiesenen Fahrzeug auszuüben.

Das Gericht entschied, dass der Betriebssitz in diesem Fall weder eine erste Tätigkeitsstätte noch ein Sammelpunkt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Buchst. a) EStG darstellt, da der Fahrer diesen nicht arbeitstäglich aufsuchen muss. Der Steuerzahler hatte in seiner Steuererklärung die wöchentlichen Fahrten zum Betriebssitz als Reisekosten geltend gemacht. Das Finanzamt erkannte zunächst nur die Entfernungspauschale an, da es den Betriebssitz als Sammelpunkt ansah.

Das Finanzgericht gab der Klage jedoch statt: Da die eigentliche Tätigkeit überwiegend auf dem Lkw ausgeübt wird, seien die Fahrten nach den allgemeinen Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen und als Werbungskosten abziehbar. Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Da das Finanzamt jedoch keine Revision eingelegt hat, ist das Urteil nun rechtskräftig.

Anonymes Hinweisgebersystem in Niedersachsen gestartet

Die niedersächsische Steuerverwaltung hat im April 2025 unter [iww.de/s12857](https://www.iww.de/s12857) ein Hinweisgebersystem freigeschaltet. Damit können Steuerdelikte anonym angezeigt werden. So soll die Steuergerechtigkeit verbessert und Steuerhinterziehung bekämpft werden. Das System dient auch dazu, anonyme Hinweise zu überprüfen, da gezielt Fragen zum angezeigten Sachverhalt gestellt werden können, ohne dass die Hinweisgeber ihre Identität preisgeben müssen. Ein vergleichbares System ist bereits in Baden-Württemberg im Einsatz.

Steuerbegünstigung trotz Widerruf - BFH stärkt Nachfolgeplanung

Widerrufsvorbehalte gehören in vielen Schenkungsverträgen zum Standard. Sie sollen dem Schenker Sicherheit geben, etwa wenn die familiäre Situation zerbricht oder der Beschenkte in die Insolvenz rutscht. Doch lange galt in der Praxis die Sorge: Zieht der Schenker die Reißleine, droht steuerlich das böse Erwachen, die Begünstigung für Betriebsvermögen nach 5§ 13a, 13b ErbStG könnte rückwirkend verloren gehen.

Mit Urteil vom 19. März 2025 (Az. II R 34/22) hat der Bundesfinanzhof (BFH) hier nun Klarheit geschaffen. Anders als die Finanzverwaltung bislang vertrat, bleibt die Steuerbegünstigung auch im Fall des Widerrufs bestehen. Denn § 29 Abs. 2 ErbStG schaffe keinen neuen Erwerbstatbestand, sondern korrigiere lediglich die Steuerlast auf das, was dem Erwerber tatsächlich verbleibt.

Zwischenzeitlich erzielte Gewinne des Beschenkten bleiben damit verschont, auch wenn der Betrieb später zurückübertragen werden muss.

Für die Nachfolgeplanung bedeutet das: Widerrufsvorbehalte sind steuerlich unbedenklich, solange der Beschenkte tatsächlich Mitunternehmer war, also eigenes Risiko trug und Initiative zeigte. Genau diese Mitunternehmerschaft muss jedoch sauber dokumentiert sein, sonst droht der Verlust der Begünstigung.

Noch offen bleibt, wie die Rechtsprechung bei Kapitalgesellschaften wirkt. Hier verlangt das Gesetz eine unmittelbare Beteiligung, ein bloßer Nießbrauch an GmbH-Anteilen ist nicht begünstigt. Ob der BFH seine Linie auch auf solche Fälle überträgt, muss die Praxis abwarten.

Klar ist jedoch schon jetzt: Das Urteil stärkt die Rechtssicherheit in der Nachfolgegestaltung. Widerrufsvorbehalte sind kein steuerliches Risiko mehr, sondern bleiben das, was sie sein sollen: ein flexibles Sicherheitsnetz.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Ist die Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsmethode?

Bei einer Diskothek wurden **die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß** geführt. Deshalb erfolgten **Hinzuschätzungen**, wobei auf **die Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung** des Bundesfinanzministeriums für **Gastronomiebetriebe** zurückgegriffen wurde. Diese Handhabung wurde nun **vom Bundesfinanzhof kritisiert**.

Eine **Diskothek ist kein Restaurant**, und da sich eine Diskothek **keiner** der in der amtlichen Richtsatzsammlung aufgeführten **Gewerbeklassen** zuordnen lässt, war **diese für die Hinzuschätzung nicht geeignet**.

Die Entscheidung ist aber auch aus anderen Gründen interessant: Danach ist **der innere Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum **äußeren Betriebsvergleich**, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, grundsätzlich **als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen**.

Dies müssen das Finanzamt und das Finanzgericht bei **der Ausübung ihres Ermessens** berücksichtigen, auch wenn sie **bei der Wahl der Schätzungsmethoden grundsätzlich frei** sind.

Merke: Zudem hat sich der Bundesfinanzhof mit den Mindestanforderungen befasst, die Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen. Und hier haben die Richter erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet.

Begründet wird dies mit der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte andererseits.

E-Bilanz: Neues Datenschema und Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden

Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte **Datenschema der Taxonomien (Version 6.9)** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.esteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2025** beginnen (Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet werden.

Beachten Sie: Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2025 gegeben sein; **für Echtfälle ab Mai 2026**.

Unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden

Zum Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde der Umfang ausgedehnt: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, ist der Inhalt der Bilanz und GuV jeweils **ein-**

schließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Ab 2028 kommen weitere Daten hinzu.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 hat das Bundesfinanzministerium nun **einige Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen** gegeben. Nachfolgend sind einige Aspekte aufgeführt.

Die Verpflichtung gilt für die Kerntaxonomie, die Ergänzungstaxonomien und die Spezialtaxonomien. Sie gilt **für alle an die Finanzverwaltung übermittelbaren Bilanzarten** (z. B. Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz).

Handelt es sich um **eine Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft**, muss bei Übermittlung der Gesamthandsbilanz und auch bei ggf. erforderlichen **Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kontennachweis** enthalten sein.

Der **Kontennachweis** muss **folgende Angaben enthalten**:

- Name der Position (zu der der Kontennachweis übermittelt wird),
- Kontonummer,
- Kontobeschreibung,
- Kontosaldo.

Ein unverdichteter Kontennachweis umfasst zumindest **alle Sachkonten der Buchführung** (Hauptbuch), die am Ende des Wirtschaftsjahres einen Saldo aufweisen. **Eine Verdichtung** einzelner Sachkonten zu Kontengruppen oder zu anderen Merkmalen **ist grundsätzlich nicht zulässig**.

Beachten Sie: Nur im Einzelfall kann eine **Zusammenführung von Konten** für die Übermittlung im Rahmen der E-Bilanz in Betracht kommen, sofern **keine wesentlichen Informationen verloren gehen** und der Inhalt weiterhin nachvollziehbar ist.

Eine zusätzliche Bereitstellung von Konten der Nebenbücher, z. B. der Personenkonten – Debitorenkonten (bei Forderungen) und Kreditorenkonten (bei Verbindlichkeiten) – muss nicht erfolgen. Ebenfalls sind **die einzelnen Geschäftsvorfälle und das Buchungsjournal des Jahres nicht zu übermitteln**.

Merke: Um Härtefälle zu vermeiden, wird es vom Bundesfinanzministerium für die Übermittlung mit der Taxonomie-Version 6.9 nicht beanstandet, wenn (vor allem wegen umfangreicher Softwareanpassungen bzw. der Umstellung bestimmter Praxisverfahren) die Bilanz und GuV ohne Kontennachweise nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In diesem Fall sind die Kontennachweise auf anderem Weg einzureichen und die Gründe hierfür in der Taxonomieposition „Erläuterung, warum eine Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist“ darzulegen.

Die Verfahrensdokumentation

Sie rückt immer stärker in den Fokus der Finanzverwaltung. Fehlt sie bei Außenprüfungen, drohen Zuschätzungen. Besonders die Einführung der **E-Rechnung, das Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO** sowie die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen verdeutlichen den Handlungsbedarf. Auch im Rahmen der **Kassen-Nachschau** ist eine nachvollziehbare Dokumentation für Unternehmen jeder Größe unverzichtbar, um formale Fehler mit wirtschaftlichen Folgen zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass in künftigen Betriebsprüfungen verstärkt ein Augenmerk daraufgelegt wird.

Setzen Sie sich bitte in Ihrem eigenen Interesse frühzeitig, also möglichst bald mit diesem Thema auseinander. Ich kann Ihnen eine Musterverfahrensdokumentation gerne zur Verfügung stellen. Sprechen Sie mich einfach einmal darauf an!

Erhebliche Zweifel an amtlicher Richtsatzsammlung

Der BFH zweifelt daran, dass die amtliche Richtsatzsammlung des BMF in ihrer jetzigen Form für Schätzungen taugt. Die Daten seien statistisch nicht repräsentativ, außerdem würden bestimmte Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Werte von vornherein ausgeschlossen.

Im entschiedenen Sachverhalt ging es um eine Diskothek, bei der die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß geführt worden waren. Eine Diskothek sei jedoch kein Restaurant, so der Bundesfinanzhof (BFH). Daher könne bei der Schätzung der Umsätze auch nicht auf die Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums (BMF) für Gastronomiebetriebe zurückgegriffen werden.

Innerer Betriebsvergleich in der Regel zuverlässiger

Zudem führt der BFH aus, dass im Fall einer Schätzung von Besteuerungsgrundlagen der innere Betriebsvergleich, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, grundsätzlich als zuverlässiger anzusehen sei. Dies müssen Finanzamt und Finanz-

gericht berücksichtigen, auch wenn sie bei der Wahl ihrer Schätzungsmethoden grundsätzlich frei seien.

Qualitative Mindestanforderungen an Datenbanken

Die Finanzverwaltung dürfe zur Ermittlung von Vergleichsdaten zwar Datenbanken aufbauen. Allerdings müssten diese Mindestanforderungen an die Qualität der Datenerfassung erfüllen. "Es bestehen gegenwärtig erhebliche Zweifel, ob die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form eine geeignete Grundlage für einen äußeren Betriebsvergleich darstellt", so der BFH in seinem jetzt veröffentlichten Urteil vom 18.06.2025 (Az. X R 19/21).

Nicht kampflös aufgeben Steuer-Ärger im Handwerk: Finanzamt streicht Tagespauschale

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass die Finanzämter angestellten und selbstständigen Handwerkern die Tagespauschale für häusliche Arbeit streichen. Wie Betroffene handeln können.

Mit der Tagespauschale nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG Satz 2 EStG für die Arbeit zu Hause sollen die Mehrkosten für Heizung, Wasser und Strom abgegolten werden. Die als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** abziehbare Pauschale beträgt **sechs Euro täglich, höchstens 1.260 Euro jährlich**. Wie der Begriff Pauschale schon vermuten lässt, müssen keine Kosten nachgewiesen werden.

Wichtig auch: Die Tagespauschale gibt es nur für Tage, an denen sich ein Arbeitnehmer oder Unternehmer überwiegend in seiner Wohnung aufhält und dort seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit nachgeht. **Konkret:** Eine Arbeitnehmerin ist vormittags drei Stunden im Büro und arbeitet nachmittags noch vier Stunden zu Hause. Konsequenz: Sie profitiert von der Tagespauschale.

Der Abzug der Tagespauschale kommt ebenfalls in Betracht, wenn für die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Tagespauschale und Handwerk: Probleme in Sicht

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass die Finanzämter die **Tagespauschalen für Handwerker streichen**, also den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug versagen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn der Handwerker angibt, zu Hause Stundenaufzeichnungen gemacht zu haben, Dienstpläne bearbeitet zu haben oder wegen Rufbereitschaft den ganzen Tag zu Hause verbracht zu haben.

Verweigerung der Tagespauschale: Begründung überzeugt nicht

Die Begründung, warum die Tagespauschale steuerlich nicht geltend gemacht werden kann, findet sich meist im "Kleingedruckten" des Steuerbescheides, also in den Erläuterungstexten. Hier findet sich häufig der Hinweis, dass die im häuslichen Arbeitszimmer verrichteten Arbeiten zum einen **nicht charakteristisch** und zum anderen **zeitlich von untergeordneter Bedeutung** seien.

Liest man die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG genau, so fällt eines auf. Der Gesetzestext sagt mit keinem Wort, **welche konkreten Tätigkeiten im Homeoffice ausgeübt werden müssen**, damit ein Steuerpflichtiger steuerlich von der Tagespauschale profitieren kann. Auch findet sich keine zeitliche Vorgabe, wie lange die Arbeit im Homeoffice dauern muss.

Verhaltensknigge zur Tagespauschale für angestellte Handwerker

Haben angestellte Handwerker Probleme mit dem Finanzamt in Sachen "Werbungskosten und Tagespauschale", sollten sie dem Finanzamt detailliert schildern, wie ihr normaler Arbeitstag aussieht. Sind die häuslichen Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung, weil der Steuerpflichtige beispielsweise **leitender Angestellter** ist und deshalb viel Zeit mit Büroarbeit verbringt, sollte es mit dem Abzug der Tagespauschale klappen. Hilfreich könnte auch eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** sein, dass der Handwerker mangels Büro die Büroarbeiten zu Hause und nicht beim Kunden erledigt.

Verhaltensknigge zur Tagespauschale für selbstständige Handwerker

Selbstständige Handwerker sollten den **Wegfall des Betriebsausgabenabzugs für die Tagespauschale nicht einfach hinnehmen**. Besonders dann nicht, wenn die Büroarbeit regelmäßig an Wochenenden, Feiertagen oder im Urlaub erledigt wird. Steht kein anderes Büro zur Verfügung, sollte die Tagespauschale auch dann anerkannt werden, wenn die betriebliche Tätigkeit zu Hause nur wenige Minuten dauert.

Fazit zu Problemen mit der Tagespauschale

Es bleibt abzuwarten, wie sich das Bundesfinanzministerium zu diesem Problem positionieren wird. Bis dahin sollten Handwerker alles versuchen, um im Rahmen einer Kompromisslösung zumindest einen Teil der beantragten Tagespauschale steuerlich geltend machen zu können. **Wichtig auch:** Sollte es mit dem Abzug der Tagespauschale nicht klappen, können die Telefonkosten für geschäftliche Telefonate über den Privatanschluss sowie die Anschaffung von Schreibtisch, Regal, Bürostuhl und Drucker für das häusliche Arbeitszimmer weiterhin steuerlich geltend gemacht werden.

Das Thema der Einkünfte aus der THG-Quote bei Elektrofahrzeugen kann sowohl den unternehmerischen als auch den privaten Bereich betreffen.

Gerade im privaten Bereich bestanden bis vor kurzem noch viele Unsicherheiten bezüglich der korrekten steuerlichen Würdigung. Aktuell hat sich das BMF in einer Meldung auf seine Homepage hierzu geäußert. Ausschlaggebend für die Steuerpflicht ist hiernach die Frage, ob es sich um ein Fahrzeug im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen handelt. Für Privatpersonen unterliegt der Erlös nicht der Einkommensteuer. Für andere Bereiche können Prämienlöhne je nach Nutzung des Fahrzeugs steuerpflichtig sein.

Begriff der THG-Quote und Funktionsweise

Der Begriff der THG-Quote steht für Treibhausgasminderungsquote. Unternehmen, die fossile Energieträger in Verkehr bringen (sog. quotenverpflichtete Unternehmen), also vor allem Mineralölkonglomerate, sind verpflichtet, die dadurch verursachten Treibhausgasemissionen im Rahmen der CO₂-Belastung durch den sog. THG-Quotenhandel zu kompensieren.

Der Prozentsatz der Minderung steigt jedes Jahr weiter an. Hierdurch sollen diese Unternehmen angeregt werden, im Rahmen der Energiewende in emissionsärmere Kraftstoffalternativen (z. B. sog. E-Fuels, Wasserstoff oder Anlagen für Erneuerbare Energien) zu investieren. Die THG-Quote ist daher als ein marktbasierendes Klimaschutzinstrument anzusehen.

Möglichkeit einer Quotenerfüllung durch Dritte

Als Dritte, die über entsprechendes Minderungspotenzial verfügen, kommen auch Besitzer von Elektrofahrzeugen in Frage. Begünstigt sind hierbei nur reine Elektrofahrzeuge, also Elektroautos aber auch elektrisch betriebene Zweiräder, die eine Zulassung als Kraftfahrzeug haben. Minderungspotenziale von Hybridfahrzeugen sind ausgeschlossen.

Übertragung von Minderungspotenzial

Für betriebliche und private Elektrofahrzeughalter besteht die Möglichkeit zur entgeltlichen Übertragung von Minderungspotenzial auf die THG-Quote verpflichteter Unternehmen.

Im unternehmerischen Bereich werden reine Elektrofahrzeuge mittlerweile als Dienstwagen und Poolfahrzeuge, Servicefahrzeuge, Lieferwagen, Mietwagen, E-Transporter, E-Lkw sowie E-Bus oder Taxen genutzt. Nach den derzeitigen Marktstrukturen können Unternehmen über spezialisierte Händler ihre THG-Quoten-Potenziale verkaufen. Lediglich bei Unternehmen mit einem größeren Elektro-Fuhrpark und dem entsprechenden Abwicklungswissen dürfte es denkbar sein, dass diese direkt ohne die Zwischenschaltung eines Dienstleisters in eine direkte Beziehung mit dem quotenverpflichteten Unternehmen eintreten.

Ertragsteuerliche Behandlung: Elektrofahrzeuge im Betriebsvermögen

Im unternehmerischen Bereich werden reine Elektrofahrzeuge mittlerweile als Dienstwagen und Poolfahrzeuge, Servicefahrzeuge, Lieferwagen, Mietwagen, E-Transporter, E-Lkw sowie E-Bus oder Taxen genutzt. Nach den derzeitigen Marktstrukturen können Unternehmen über spezialisierte Händler ihre THG-Quoten-Potenziale verkaufen.

Die Erlöse aus dem Verkauf der THG-Quote unterliegen als **Betriebseinnahme** nach § 8 Abs. 1 EStG der regulären Besteuerung in der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und ggf. auch der Gewerbesteuer und zählt im unternehmerischen Bereich dann zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb**. Eine Steuerfreiheit der Einnahmen, etwa über § 3 EStG oder auch § 4 KStG ist nicht ersichtlich.

Ertragsteuerliche Behandlung: Elektrofahrzeuge im Privatvermögen

Die THG-Quote ist ein handelbares (immaterielles) Wirtschaftsgut

Private Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern unterliegen der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr beträgt. Unter einer Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts von einem Dritten zu verstehen. Die THG-Quote erwirbt der private Fahrzeughalter jedoch nicht entgeltlich. Sie entsteht durch die eingesparten THG-Emissionen der geschätzten Strommenge sowie dem Nachweis der Zulassungsbescheinigung jährlich neu. Auf die Anschaffung des jeweiligen Elektrofahrzeugs kann deswegen nicht abgestellt werden.

Mangels "Anschaffung" unterliegt die THG-Quote nicht der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft.

Die Prämienzahlung im Privatvermögen unterliegt daher als nicht steuerbare Leistung nicht der Einkommensteuer.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Überträgt eine **Privatperson** ihre vom Umweltbundesamt bescheinigte Treibhausgasminderungsquote gegen eine Vergütung an einen Ankäufer, handelt es sich dabei um **keine nachhaltige Tätigkeit** i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG.

Überträgt ein **Unternehmer** seine vom Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote aus einem auf ihn zugelassenen und seinem Unternehmen zugeordneten oder für sein Unternehmen bezogenen Elektrofahrzeug jährlich oder für mehrere Jahre gegen eine Vergütung an einen Ankäufer, handelt es sich dabei um einen Teil der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmers.

Zusammenfassung: Privatvermögen oder Betriebsvermögen

Seit dem Jahr 2022 können Halter von reinen Elektrofahrzeugen die mit ihrem Ladestrom verbundene CO₂-Ersparnis nutzen, um sie gegen Prämienzahlungen dem Handel mit sogenannten Treibhaus-

gasminderungs-Quoten anzubieten. Die Prämienzahlungen, die Halter von Elektrofahrzeugen dafür erhalten, können steuerpflichtig sein. Ausschlaggebend für die Steuerpflicht ist die Frage, ob es sich um ein Fahrzeug im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen handelt.

Das bedeutet im Allgemeinen

Fahrzeug ist ... Steuerliche Beurteilung

Betriebsvermögen	Erhaltene Zahlungen sind Betriebseinnahmen und damit als Teil des Gewinns steuerpflichtig .
Privatvermögen	Der Erlös aus dem Verkauf der THG-Quote ist keiner Einkunftsart zuzuordnen. Erhaltene Zahlungen sind daher "privat" und unterliegen nicht der Einkommenssteuer .
Dienstwagen	Bei der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs an Arbeitnehmer ist regelmäßig der Arbeitgeber der Fahrzeughalter. Die Prämie steht daher im Regelfall dem Arbeitgeber zu. Lohnsteuerliche Konsequenzen für den Arbeitnehmer ergeben sich dann nicht .

BMF, Meldung v. 16.5.2022

Die Finanzverwaltung ist an diese Einordnung gebunden!

Umsatzsteuerzahler

„Entnahme-Verkauf-Modell“ setzt eine eindeutige Entnahmehandlung voraus

Ein **Verkauf von Unternehmensvermögen** unterliegt der Umsatzsteuer. Eine **Entnahme** kann hingegen **ohne Umsatzsteuer** bleiben, wenn **der Gegenstand ohne Vorsteuerabzug Unternehmensvermögen wurde**. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen gelten für dieses „**Entnahme-Verkauf-Modell**“ **aber strenge Voraussetzungen**.

Hintergrund: Wurde ein Wirtschaftsgut **ohne Vorsteuerabzug erworben** und **in das Unternehmensvermögen eingelegt**, kann es grundsätzlich **nicht umsatzsteuerbar entnommen** und **anschließend ohne Umsatzsteuer verkauft werden**. So hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2002 Folgendes festgestellt: Entnimmt der Steuerpflichtige den Pkw, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte, vor der Veräußerung seinem Unternehmen, ist es **unzulässig, die Entnahme zu besteuern**. Wenn der Steuerpflichtige den Pkw dann veräußert, ist diese Leistung **seinem privaten Bereich** zuzurechnen. Sie unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer. Zu den Voraussetzungen musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

Sachverhalt

Ein Unternehmer hatte einen Pkw und ein Wohnmobil aus seinem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt. Es erfolgte jeweils eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen ohne Vorsteuerabzug. Aus den Reparaturaufwendungen wurde dann jedoch der Vorsteuerabzug geltend gemacht. Später verkaufte der Unternehmer die Fahrzeuge ohne Umsatzsteuerausweis. Der Kaufvertrag für den Pkw datierte vom 22.10.2016 (Übergabe am 25.10.2016), der Kaufvertrag für das Wohnmobil vom 25.8.2018 (Übergabe am 29.8.2018). In der Buchhaltung wurde eine Entnahme des Pkw zum 25.10.2016 und eine Entnahme des Wohnmobils zum 25.8.2018 jeweils ohne Umsatzsteuer erfasst. Das Finanzamt setzte für die Verkäufe Umsatzsteuer fest. Wegen der engen zeitlichen Zusammenhänge liege weder für den Pkw noch für das Wohnmobil ein ausreichender Nachweis einer Entnahmehandlung vor. Die buchhalterische Erfassung allein genüge nicht. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen stellte u. a. Folgendes heraus:

- Für eine vorherige **nicht umsatzsteuerbare Entnahme** bedarf es **objektiver Anhaltspunkte** und **einer gewissen Zeitspanne zwischen Entnahme und Verkauf**. Der Umstand, dass die Entnahme zeitlich mit der Lieferung **am gleichen Tag** erfolgt sein soll, spricht gegen eine Entnahme.
- Die nach außen erkennbare Entnahme eines Gegenstands aus dem unternehmerischen Bereich hat **zeitlich vor dem Verkauf zu erfolgen**, wobei es dabei zur erforderlichen **eindeutigen Abgrenzung** auf den Zeitpunkt des ersten Angebots zum Verkauf des Gegenstands bzw. **die erste Verkaufsbemühung** ankommt.

Arbeitgeber

Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer

Bei der Frage, ob die **Sachbezugsfreigrenze** des § 8 Abs. 2 S. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von **50 EUR pro Monat** überschritten wird, sind die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten **anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Arbeitnehmern**

zuzurechnen. Auf die Anzahl der **vom Arbeitgeber erworbenen Lizenzen kommt es nicht an**, wenn diese nicht der Zahl der für das Programm registrierten Arbeitnehmer entspricht. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden.

Beispiel (in Anlehnung an den Urteilssachverhalt)

Die A-GmbH hat 100 Arbeitnehmer. Sie schließt mit dem Fitnessstudiobetreiber X eine Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung, wonach die Arbeitnehmer der A-GmbH berechtigt sind, das Fitnessstudio des X zu nutzen.

Somit erwirbt die A-GmbH 50 Lizenzen für monatlich 4.000 EUR inkl. Umsatzsteuer. Die Anzahl wurde anhand der Personalstruktur als Kalkulationsgrundlage für X prognostiziert. Die Lizenzen haben keine Auswirkung auf die Menge der tatsächlich nutzungsberechtigten Arbeitnehmer.

Mitarbeiter, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, haben im Fitnessstudio eine Berechtigung vorzulegen, die X aufgrund der mitgeteilten Namen erstellte. Von den 100 Mitarbeitern haben sich 80 für das Fitnessprogramm angemeldet. Tatsächlich teilgenommen haben 50 Mitarbeiter.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind **die Kosten auf die Anzahl der Lizenzen zu verteilen**. Das würde im Beispiel bedeuten, dass je Arbeitnehmer 80 EUR (4.000 EUR/50 Lizenzen) zu berücksichtigen wären, **mithin der Betrag in voller Höhe steuerpflichtig wäre**.

Dem **widerspricht jedoch das Finanzgericht Niedersachsen**: Entspricht die Anzahl der Lizenzen nicht der Zahl der für das Programm registrierten Mitarbeiter, **kommt es auf die Menge der Lizenzen nicht an**. Vielmehr sind dann die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig **den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Mitarbeitern** zuzurechnen. Im Beispiel ergeben sich somit 50 EUR je Arbeitnehmer (4.000 EUR/80 Arbeitnehmer). Da der Betrag **nicht die Freigrenze übersteigt**, ist er nicht zu versteuern.

Merke: Die Kosten sind nicht nur auf die Mitarbeiter zu verteilen, die das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen haben. Denn die Arbeitnehmer haben den Nutzungsvorteil, dass für sie jederzeit eine Trainingsmöglichkeit vorgehalten wird.

Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich

Mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich, solange **die Grenzen von maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr** eingehalten werden. Arbeitgeber müssen daher stets prüfen, ob **bereits andere kurzfristige Beschäftigungen** bestehen und **diese Zeiten korrekt zusammenrechnen**. Darauf hat jüngst die Minijob-Zentrale hingewiesen.

Die **Zeitgrenzen** stellen **gleichwertige Alternativen** dar, sodass die günstigere Variante gewählt werden kann.

Wie viel der Minijobber dabei **verdient**, spielt keine Rolle. Liegt **der monatliche Verdienst über 556 EUR**, müssen Arbeitgeber jedoch zusätzlich prüfen, ob **die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt** wird.

Bei der **Zusammenrechnung** der Zeiträume mehrerer Jobs, die **anhand von Monaten beurteilt** wurden, sind (statt der drei Monate) 90 Kalendertage einzuhalten.

Beispiel

Eine Hausfrau arbeitet in der Gastronomie bei Arbeitgeber B. Dieser benötigt die Unterstützung im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August. Es werden zwei Arbeitstage pro Woche vereinbart. Im gleichen Kalenderjahr war diese Aushilfe bei einem anderen Arbeitgeber bereits im gesamten April und Mai Vollzeit von Montag bis Freitag beschäftigt (Arbeitgeber A).

Arbeitgeber A:

1.4 bis 31.5 = zwei Monate (60 Kalendertage) oder 44 Arbeitstage

Arbeitgeber B:

1.7 bis 31.8 = zwei Monate (60 Kalendertage) oder 18 Arbeitstage

Ergebnis: Die Beschäftigung bei Arbeitgeber B ist als kurzfristige Beschäftigung zu bewerten. Denn sie überschreitet mit 62 Arbeitstagen den Höchstwert von 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht. Das Überschreiten der Zeitdauer von drei Monaten (90 Kalendertage) ist hierbei nicht von Bedeutung.

Beachten Sie: Diese und weitere Hinweise der Minijob-Zentrale erhalten Sie unter www.iww.de/s14519.

Statistik der Lohnsteuer-Außenprüfungen für das Jahr 2024

Das Bundesfinanzministerium (Meldung vom 4.9.2025) hat **die Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer-Nachschau im Kalenderjahr 2024** veröffentlicht. Danach wurde ein Mehrergebnis **von 826,9 Mio. EUR** erzielt. 69.199 Betriebe wurden abschließend geprüft.

Abschließende Hinweise

Inhalte anonymer Anzeigen muss das Finanzamt grundsätzlich nicht offenlegen

Ein Steuerpflichtiger hat grundsätzlich **keinen Anspruch auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt eingegangenen Anzeige**, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft. Der **datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch** vermittelt insoweit **keine weitergehenden Rechte**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Das Finanzamt nahm eine anonyme Anzeige zum Anlass, um bei einem Gastronomiebetrieb (Klägerin) eine Kassen-Nachschau durchzuführen. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten wurde hierbei nicht festgestellt.

Im Nachgang beantragte die Klägerin Einsicht in die für sie geführten Steuerakten. Zudem begehrte sie Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Damit wollte die Klägerin Kenntnis vom Inhalt der Anzeige erhalten, um auf diese Weise Rückschlüsse auf die Person des Anzeigeerstatters ziehen zu können. Das Finanzamt lehnte die Anträge ab – und auch die Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg sowie die Revision beim Bundesfinanzhof blieben erfolglos.

Der Bundesfinanzhof führte aus, dass einem Steuerpflichtigen **keine Einsicht in eine in den Steuerakten befindliche anonyme Anzeige** zu gewähren ist, wenn **das Geheimhaltungsinteresse** des Anzeigeerstatters und der Finanzbehörde **höher zu gewichten** ist als das Offenbarungsinteresse des von der Anzeige Betroffenen. Hiervon ist im Regelfall auszugehen, es sei denn, der Steuerpflichtige würde (was im Streitfall nicht in Betracht zu ziehen war) infolge der Anzeige **einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung** ausgesetzt.

Dem von der Klägerin verfolgten Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der anonymen Anzeige **nach Art. 15 DSGVO** erteilte der Bundesfinanzhof **ebenfalls eine Absage**.

Merke: Zwar beinhaltet eine solche Anzeige regelmäßig personenbezogene Daten, über die die Behörde grundsätzlich Auskunft erteilen muss. Allerdings wird der Anspruch nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung beschränkt, da durch die Preisgabe des Inhalts der Anzeige die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörde (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) gefährdet werden könnte. Darüber hinaus verbietet der Identitätsschutz des Anzeigeerstatters eine Auskunftserteilung.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2025

Im Monat November 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2025
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2025
- **Gewerbsteuerzahler**: 17.11.2025
- **Grundsteuerzahler**: 17.11.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.11.2025 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.11.2025 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2025 am 26.11.2025**.



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.